

## **Antrag**

**der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Ratifikation des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anlässlich des 50. Jahrestages der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 – Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – wurde das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK zur Unterzeichnung aufgelegt. Auch Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnerstaaten des Zusatzprotokolls, hat es aber bis heute nicht ratifiziert. Das Zusatzprotokoll trat am 1. April 2005 mit der zehnten Ratifikation – ohne deutsche Ratifikation – in Kraft.

Inhalt des Zusatzprotokolls ist ein allgemeines Rechtsgleichbehandlungsgebot, mit dem das in der Konvention bisher enthaltene, an konkrete Konventionsrechte gebundene Diskriminierungsverbot auf eine universelle Ebene erhoben wird. Ungleichbehandlungen sind danach generell nur noch dann erlaubt, wenn sie einem sachlichen und vernünftigen Grund folgen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Adressat dieser Regelung sind der Staat bzw. jede öffentliche Stelle, einschließlich der Gerichte, des Gesetzgebers und der Verwaltung. Verletzungen dieses Diskriminierungsverbotes können vor den nationalen Gerichten, gegebenenfalls aber auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), gerügt werden. Mit dieser Neugestaltung des Diskriminierungsverbotes erlangt das Zusatzprotokoll besondere Bedeutung im Kampf gegen Rassismus und Intoleranz und bei der Gleichstellung von Mann und Frau.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, umgehend einen Entwurf für ein Gesetz zur Ratifizierung des 12. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung zuzuleiten.

Berlin, den 24. Oktober 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**